

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



6. Jahrgang

2. Juni 1998

Nr. 21

Inhalt:

Öffentliche Bekanntmachung der Gewässer- und Deichschau des Landkreises Teltow-Fläming 1998

Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 1998

Öffentliche Zustellung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Teltow-Fläming

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Grabenstraße 23  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gewässer- und Deichschau des Landkreises Teltow-Fläming 1998**

Die diesjährige Gewässer- und Deichschau des Landkreises Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde wird gemäß § §111 und 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 22 vom 22. Juli 1994 in der derzeit gültigen Fassung und der Satzung der Wasser- und Bodenverbände durchgeführt.

Aufgabe der Gewässer- und Deichschau ist es, Gewässer und Deiche zu schauen und festzustellen, ob

- sich die Gewässer und Deiche in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden,
- eine ordnungsgemäße Unterhaltung erfolgte oder eine zusätzliche Unterhaltungsarbeit notwendig ist.

Zur Gewässer- und Deichschau sind die Ortsvorsteher, ortskundige oder interessierte Bürger sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Teilnehmer, wie :

Eigentümer von Gewässern,  
Anlieger von Gewässern,  
die zur Benutzung des Gewässers Berechtigten,  
das Landesumweltamt,  
die Katastrophenschutzbehörde,  
der Fischereiberechtigte,  
die untere Fischereibehörde sowie  
die untere Naturschutzbehörde  
eingeladen.

**Geschaut wird am : 17. Juni 1998**

**Treffpunkt : An der Gemeindeverwaltung in Glienick**

**Schaubeginn : 9.00 Uhr**

**Geschaut wird :** Das Zülow - Gebiet in Glienick mit Schöpfwerk und den Hauptgräben des Gebietes.

Die An- und Abreise zu dem Schautermin ist von jedem Teilnehmer selbst zu tätigen. Anregungen und Hinweise zur Durchführung der Gewässer- und Deichschau sind zu richten an:

Landkreis Teltow-Fläming  
Untere Wasserbehörde  
Beelitzer Tor 9  
14943 Luckenwalde

Dr. Fechner  
Amtsleiter  
Umweltamt

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 1998

Aufgrund des § 76 ff Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i. V. m. § 63 Abs. 1 Landkreisordnung wird nach Beschluß des Kreistages vom 19. Januar 1998 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	235.804.000 DM
	in der Ausgabe auf	235.804.000 DM
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	61.274.000 DM
	in der Ausgabe auf	61.274.000 DM

festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1.	Der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.912.000 DM
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	2.632.000 DM
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.000 000 DM

### **§ 3**

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 41,02 v. H. der für das Haushaltsjahr 1998 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monats fällig.

# **Amtsblatt**

## **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

### **§ 4**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 63 Abs. 1 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 81 der Gemeindeordnung erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 100.000 DM und mehr als 50. v. H. des Ansatzes betragen. Darunterliegende Beträge sind als geringfügig anzusehen.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 50.000 DM entscheidet der Kämmerer und im übrigen der Landrat, soweit nicht nach der Hauptsatzung der Kreisausschuß oder der Kreistag zuständig ist.

Für zusätzliche Zuweisungen vom Bund oder Land kann der außer- und überplanmäßigen Ausgabe in voller Höhe vom Landrat oder vom Leiter der Kämmerei zugestimmt werden.

### **§ 5**

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist aufzustellen, wenn die Mehrausgaben insgesamt um 6 v. H. vom Gesamtvolumen abweichen.

Bochow  
Der Vorsitzende  
des Kreistages

Giesecke  
Landrat

Die in der Haushaltssatzung festgesetzten genehmigungspflichtigen Teile wurden vom Ministerium des Innern mit Erlaß vom 27. März 1998 genehmigt.

Mit Beitrittsbeschluß des Kreistages vom 11. Mai 1998 wurden die im § 2 unter Ziffer 2 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen auf 1.500.000 DM neu festgesetzt

Entsprechend § 78 Abs. 5 Gemeindeordnung i. V. m. § 63 Landkreisordnung kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 14. Mai 1998 (Az: 12048 005496 91) an Frau Ursula Restel, Herr Günter Ribbecke, Frau Christel Ribbecke, früher wohnhaft in Schöneiche, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Beteiligten bzw. deren Erben unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber unausführbar ist und keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVBl. Bbg. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Hauptallee 116/1 in 15838 Waldstadt, zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ als zugestellt.

Luckenwalde, 29. Mai 1998

Giesecke  
Landrat

Bekanntgemacht am 2. Juni 1998